

Anmeldung

Anmeldungen werden bis zum 18. Mai erbeten:

E-Mail: info@sozialrecht-privatrecht.de

Telefon: 0551 / 39-7948

Fax: 0551 / 39-7245

(mit Angabe von Name, Adresse, Telefon, E-Mail)

oder per Post

An die
Universität Göttingen
Institut für Arbeitsrecht
Lehrstuhl Prof. Dr. Deinert
Platz der Göttinger Sieben 5
37073 Göttingen

Name(n)

Adresse

Institution

Telefon

E-Mail

An der Tagung am 24. Mai 2012 werde ich zusammen mit _____ Personen teilnehmen.

Die Veranstaltung ermöglichen

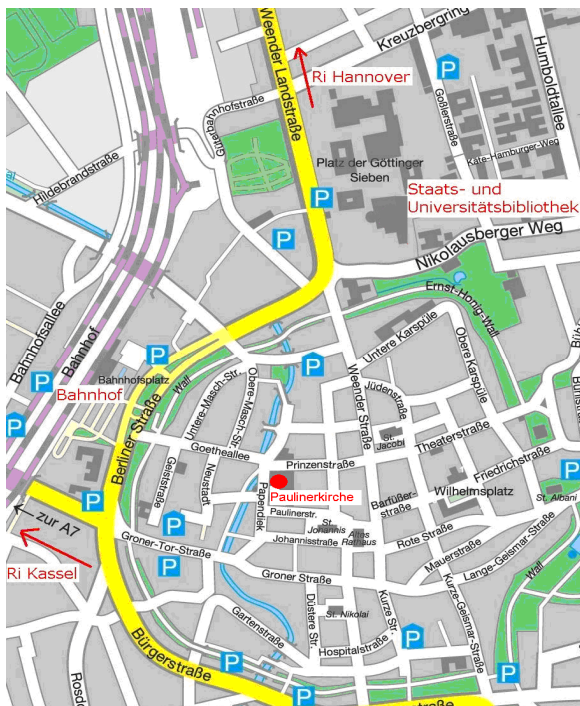


GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

Tagungsort

Vortragsraum der **Paulinerkirche**

Am Papendiek 14
37073 Göttingen



Prof. Dr. Olaf Deinert
Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht, Arbeits- und Sozial-
recht
Universität Göttingen

Prof. Dr. Rainer Schlegel
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Sterben - Erben - Leistungsmiss- brauch?

Erbrechtliche Selbstbe-
stimmung und öffentlich-
rechtliches Sozialrecht –
Ein Widerspruch?

Göttingen
Donnerstag, 24. Mai 2012

IV **Blickpunkt** Sozialrecht in der Privatrechtspraxis

Tagungsreihe

Mit der Tagungsreihe „Blickpunkt Sozialrecht in der Privatrechtspraxis“ wollen die Veranstalter ein regelmäßiges Forum für den Austausch von Wissenschaft und Praxis bieten.

Zwar grundsätzlich dem besonderen Verwaltungsrecht zugehörig, weist das Sozialrecht eine Vielzahl an Schnittpunkten mit dem Privatrecht auf. Das gilt sowohl für das Arbeitsrecht, als auch für weitere Teilgebiete des Zivilrechts wie etwa für das Familienrecht, das Haftungsrecht etc. Dadurch entstehen für Wissenschaftler wie auch für Praktiker vielfältige Probleme der Abgrenzung und Abstimmung.

In der Tagungsreihe werden regelmäßig aktuelle Fragestellungen im Grenzbereich von Sozial- und Privatrecht angesprochen und diskutiert. Ziel ist es, durch den wissenschaftlichen Diskurs von Referenten und Fachpublikum mehr Klarheit für die Anwendung des Sozialrechts in der Privatrechtspraxis zu erlangen.

Nachdem in der letztjährigen Veranstaltung „Lohn-dumping durch Grundfreiheiten? Die EU-Osterweiterung und ein grenzenloser deutscher Arbeitsmarkt“ das Spannungsfeld von Arbeits- und Sozialrecht mit dem Europarecht unter die Lupe genommen wurde, soll nun unter dem Titel „Sterben, Erben, Leistungsmissbrauch? Erbrechtliche Selbstbestimmung und öffentlich-rechtliches Sozialrecht – Ein Widerspruch?“ der Schnittbereich von Erb- und Sozialrecht untersucht werden.

Zukünftige Themen können etwa sein:

- Arbeiten bis zum Umfallen? Erhöhung des Rentenalters vs. Frühverrentung
- Betriebliches Eingliederungsmanagement - Aufgaben und Pflichten von Arbeitgebern und Sozialleistungsträgern bei der Wiedereingliederung von Langzeitkranken
- Mutterschutz – Sozial- und privatrechtliche Absicherung in der Schwangerschaft und Erziehungszeit

Programm

Ab 13:30 Uhr	Begrüßungsimbiss
14:15 – 14:30 Uhr	Eröffnung der Tagung Prof. Dr. Rainer Schlegel Prof. Dr. Olaf Deinert
14:30 – 17:00 Uhr	Jeweils Kurzreferate zu folgenden Themen und anschließende Diskussion: <ul style="list-style-type: none">• Die Ausgestaltung des Nachrangprinzips und dessen Auswirkungen bei einer Erbschaft• Pflichtteilsverzicht und Behinderten bzw. Bedürftigentestament als legale Umgehungen des Nachrangprinzips?• Vererblichkeit sozialrechtlicher Positionen• Höchstpersönliche Rechte des Erben und sozialrechtliche Selbsthilfeobliegenheiten <p><i>Referenten:</i> Prof. Dr. Anne Röthel (Bucerius Law School, Hamburg)</p> <p>Wolfgang Eicher (Vorsitzender Richter am BSG)</p> <p><i>Diskussionsleitung:</i> Prof. Dr. Rainer Schlegel</p>
15:45 – 16:15 Uhr	Kaffeepause
17:00 – 17:45 Uhr	Abschlussdiskussion und Fazit <i>Diskussionsleitung:</i> Prof. Dr. Olaf Deinert

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.sozialrecht-privatrecht.de

Sterben, Erben, Leistungsmissbrauch?

Immer mehr Menschen erben. Aufgrund des demographischen Wandels wird geschätzt, dass allein bis 2015 mehr als 1 Billionen Euro weitervererbt werden. Gleichzeitig sind immer mehr Menschen dauerhaft von Sozialhilfe oder Hartz IV abhängig, die ihr Existenzminimum sichern.

Es stellt sich demnach einerseits die Frage, was mit Familienvermögen passiert, die beim Tod des Erblassers an sozialleistungsbedürftige Erben fallen.

Grundsätzlich greift in diesen Fällen der sozialrechtliche Nachranggrundsatz, der den Erben abverlangt vorrangig die durch die Erbschaft erlangten Werte zu verbrauchen.

Dies widerspricht jedoch vielfach der Intention der Erblasser, die das Familienvermögen lieber erhalten und dieses nicht zur Existenzsicherung, sondern zur Besserstellung der Erben verwendet wissen wollen. Auch die Erben favorisieren größtenteils eher einen zählbaren Anteil am Familienvermögen, als eine bloße Umschichtung der Finanzierung ihrer Existenzsicherung.

Zudem stellt sich andererseits die Frage nach den Konsequenzen, wenn Sozialrechte das einzige Vermögen des Erblassers darstellen und deren weiteres Schicksal für die Hinterbliebenen eine existenzielle Bedeutung hat (vgl. §§ 56 ff. SGB I).

Einzelne dieser Probleme sollen im Rahmen der Tagung angesprochen sowie diskutiert und dabei Einblicke von Seiten der Wissenschaft als auch der Praxis gegeben werden.

Leitfragen

- Was sind die Auswirkungen einer Erbschaft für einen Sozialleistungsempfänger?
- Kann das Familienvermögen vor staatlichem Zugriff geschützt werden?
- Welche Konsequenzen hat der Tod des Leistungsberechtigten für die Hinterbliebenen?